schaftlich-ökonomische Analyse des Rechts schon jetzt eine bedeutende Rolle: im akademischen Bereich, aber zunehmend auch für die Gesetzgebung.[11] Es ist zu wünschen, dass *Bechtolds* Plädoyer für ein Verständnis der Rechtswissenschaft als Rechtsetzungswissenschaft und für eine stärkere interdisziplinäre Ausrichtung des Fachs auch hierzulande[12] auf Gehör stößt.

Hamburg MATTEO FORNASIER

El arbitraje interno e internacional en Latinoamérica. Regulación presente y tendencias de futuro. (Directores:) *Adriana Zapata de Arbeláez, Silvia Barona Vilar, Carlos Esplugues Mota*. – (Bogotá:) Universidad externado de Colombia (2010). 751 S.

Die Schiedsgerichtsbarkeit in den lateinamerikanischen Staaten war schon öfter Gegenstand zusammenfassender Darstellungen.[1] Gerade in jüngerer Zeit sind in vielen dieser Länder grundlegende Reformen durchgeführt worden, um das überkommene Recht den Erfordernissen des internationalen Handelsverkehrs anzupassen und die Schiedsgerichtsbarkeit auch im nationalen Kontext als Alternative zur schwerfälligen und überlasteten Justiz zu etablieren. Der vorliegende Sammelband gibt einen aktuellen Überblick über den gegenwärtigen Rechtszustand in Lateinamerika, wozu hier einigermaßen überraschend auch Spanien zählt. Obwohl in einem anderen Verlag erschienen, schließt das Werk erkennbar an den entsprechenden Sammelband zum internationalen Vertrags-

[11] Siehe dazu die Ausgabe der Zeitschrift The Economist vom 24. 3. 2012, S. 72, wo berichtet wird, dass in Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den USA Verhaltensökonomen als Berater des Gesetzgebers tätig sind.

[12] Zu den vielfältigen Chancen aus der stärkeren Berücksichtigung verhaltensökonomischer Erkenntnisse für die Analyse des deutschen und europäischen Rechts siehe: Beitrag der Verhaltensökonomie (behavioral economics) zum Handels- und Wirtschaftsrecht, hrsg. von *Fleischer/Zimmer* (2011).

[1] El arbitraje en derecho latinoamericano y español, Liber amicorum en homenaje a Ludwik Kos Rabcewicz Zubkowski, hrsg. von *Perret* (Lima 1989); Arbitraje comercial y laboral en Central América, hrsg. von *Garro* (Ardsley-on-Hudson, NY 1990); Commercial Arbitration in the Americas, International Conventions and UNCITRAL Model Law, hrsg. von *Davidson/Perret* (México 1992); Panorama y perspectivas de la legislación iberoamericana sobre arbitraje comercial, hrsg. von der Cámara de Comercio Bogotá (Santafé de Bogotá 1993); Enforcement of Arbitration Agreements in Latin America, hrsg. von *Cremades* (The Hague 1999); International Arbitration in Latin America, hrsg. von *Blackaby/Lindsey/Spinillo* (The Hague 2002); *Kleinheisterkamp*, International Commercial Arbitration in Latin America, Regulation and Practice in the MERCOSUR and the Associated Countries (Dobbs Ferry, NY 2005); Arbitraje y mediación en las Américas, hrsg. von *Vargas Vianco/Gorjón Gómez/Javier* (Santiago/Nuevo León 2006); *Fernández Rozas*, Tratado del Arbitraje Comercial en América Latina (Madrid 2008); *Samtleben*, Die Reform der Schiedsgerichtsbarkeit in den Mitgliedstaaten der Andengemeinschaft, in: *ders*., Rechtspraxis und Rechtskultur in Brasilien und Lateinamerika (Aachen 2010) 505–528 (und für Brasilien ebd. 60–81); siehe auch die entsprechenden Länderberichte im International Handbook of Commercial Arbitration, hrsg. vom International Council for Commercial Arbitration (Alphen aan den Rijn, Loseblattslg. 1984ff.).

RabelsZ 77, 677–682 – DOI: 10.1628/003372513X668862
ISSN 0033-7250 – © 2013 Mohr Siebeck

recht an, der kürzlich in dieser Zeitschrift besprochen wurde.[2] Dem spanischen Herausgeber *Esplugues Mota* ist es gelungen, nicht nur wiederum zwei kompetente Mitherausgeber(innen) aus Spanien und Lateinamerika (diesmal aus Kolumbien) zu gewinnen, sondern auch viele der früheren Länderberichterstatter zu aktivieren (von den Verfassern der insgesamt 20 Länderberichte, die z. T. in Koautorschaft verfasst sind, haben fast die Hälfte bereits an dem vorangegangenen Band mitgewirkt). Der Umfang der einzelnen Berichte schwankt zwischen 25–40 Seiten; nur die Länderberichte Argentinien und Kolumbien ragen durch ihren größeren Umfang hervor, wohingegen die Abschnitte über Nicaragua und Uruguay deutlich knapper ausgefallen sind. Dem Ganzen vorangestellt sind drei einleitende Kapitel spanischer Autoren, die allgemein rechtsvergleichend die Schiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika und Europa sowie speziell die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit behandeln. Diese Kapitel haben zugleich die Funktion einer Zusammenfassung und Auswertung der anschließenden Länderberichte.

In dem einleitenden Kapitel von *Palao Moreno* werden die Gründe erörtert, welche die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in der lateinamerikanischen Praxis behindert oder befördert haben. So hat in vielen Ländern die legalistische Tradition verbunden mit dem Rechtsprechungsmonopol der staatlichen Gerichte über lange Zeit einer Entfaltung der »privaten« Schiedsgerichtsbarkeit entgegengestanden. Auch die Erfahrungen mit der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit und die daraus erwachsenen Vorbehalte gegenüber dieser Art der Streiterledigung haben hier der Schiedsgerichtsbarkeit allgemein ein negatives Image verliehen. Dagegen haben die wirtschaftliche Öffnung der Region im Rahmen der Globalisierung und die Intensivierung der internationalen Handelsbeziehungen zu einer Stärkung der Schiedsgerichtsbarkeit beigetragen und zu einer breiten Reform der überkommenen Gesetzgebung geführt[3]. In diesem Zusammenhang wird die Rolle der internationalen Institutionen hervorgehoben, die diesen Prozess befördert haben, darunter die Interamerikanische Entwicklungsbank (BID), die Interamerikanische Kommission für Handelsschiedsgerichtsbarkeit (CIAC) und die Internationale Handelskammer in Paris (CCI). Auch UNCITRAL hat bei der Propagierung der Schiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika eine aktive Rolle gespielt; dabei wird vor allem der Einfluss des UNCITRAL-Modellgesetzes auf die neuen Schiedsgesetze betont.

Die Länderberichte sind nach einem einheitlichen Schema gegliedert, das den Autoren offenbar vorgegeben war: I. Rechtliche Grundlagen, II. Arten der Schiedsgerichtsbarkeit, III. Schiedsvereinbarung, IV. Schiedsfähigkeit, V. Schiedsrichter, VI. Schiedsverfahren, VII. Beendigung des Schiedsverfahrens, VIII. Materiell anwendbares Recht, IX. Aufhebungsklage, X. Vollstreckung des Schiedsspruchs, XI. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schieds-

---

[2] Derecho de los contratos internacionales en Latinoamérica, Portugal y España, hrsg. von *Esplugues Mota/Hargaín/Palao Moreno* (Madrid 2008), bespr. von *J. P. Schmidt*: RabelsZ 77 (2013) 181–185.

[3] Die beiden gegensätzlichen Tendenzen illustriert anschaulich mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis der Beitrag von *Mason/Gomm-Santos*, New Keys to Arbitration in Latin-America: J. Int. Arb. 25 (2008) 31–69.

sprüche, XII. Investitionsschiedsgerichtsbarkeit. An dieses Schema haben sich die meisten Autoren getreu gehalten. In einigen Berichten ist durch Weglassen oder Zusammenfassung einzelner Punkte oder Einfügung eines einleitenden Abschnitts die Zählung verändert, größere Abweichungen sind nur in dem chilenischen und dem kolumbianischen Bericht festzustellen. Hier hätten die Herausgeber durch konsequente Durchsetzung der Gliederung die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Berichte besser wahren können. Allerdings stammt der Bericht über Kolumbien gerade von der Mitherausgeberin *Zapata de Arbeláez*. Auch die vorangestellten Kapitel des Herausgebers *Esplugues Mota* und das bereits erwähnte seines spanischen Kollegen *Palao Moreno*, die sich inhaltlich auf die Länderberichte beziehen, weichen erheblich von der vorgesehenen Gliederung ab.

Besonders uneinheitlich sind die Kapitel über die Rechtsgrundlagen ausgefallen. Hier war den Berichterstattern offenbar die Untergliederung in nationale und internationale Rechtsquellen so vorgegeben, wie sie wörtlich in mehreren Berichten auftaucht (I.1. Normativa nacional: enunciación normativa y de los principios generales que subyacen en la misma, I.2. Normativa de origen internacional que vincula al país). Andere Berichte gehen allerdings wesentlich freier mit dieser Vorgabe um und gliedern diesen Abschnitt nach eigenen Vorstellungen. Im Bericht Costa Rica sind die internationalen Rechtsquellen als Abschnitt I.2. überhaupt nur in der Gliederung aufgeführt, während im Text an dieser Stelle die Verfassung behandelt wird, die auch in anderen Berichten eine wichtige Rolle spielt. Vor allem inhaltlich weicht die Darstellung in den einzelnen Berichten wesentlich voneinander ab. Während einige sich auf eine knappe Wiedergabe der normativen Grundlagen beschränken, nutzen andere diesen Abschnitt für eine ausführliche inhaltliche Darstellung der gesetzlichen und staatsvertraglichen Regelungen. Dies führt im ersten Fall zur Überschneidung mit den anschließenden Abschnitten, im zweiten Fall zur Wiederholung in mehreren Länderberichten. Der chilenische Bericht behandelt unter den internationalen Rechtsquellen auch die Verträge über die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit und die dazu ergangene Rechtsprechung und spart sich dadurch den entsprechenden Abschnitt unter XII. (ähnlich verfährt der kolumbianische Bericht). Als Fazit lässt sich festhalten, dass fast in allen beteiligten Staaten – mit Ausnahme von Argentinien und Uruguay – in den beiden letzten Jahrzehnten neue Schiedsgesetze in Kraft getreten sind, die vielfach den Einfluss des UNCITRAL-Modellgesetzes erkennen lassen. Unter den Staatsverträgen kommt der New Yorker Konvention von 1958, die heute für alle lateinamerikanischen Staaten verbindlich ist, überragende Bedeutung zu. Daneben spielen vor allem die Interamerikanischen Konventionen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1975 und über die Anerkennung ausländischer Urteile und Schiedssprüche von 1979 eine Rolle, ferner sind in diesem Zusammenhang verschiedene der zwischen den Staaten des MERCOSUR geschlossenen Verträge von Bedeutung.[4]

In den folgenden Abschnitten, die den einzelnen Rechtsfragen der Schieds-

[4] Zur Konkurrenz dieser Staatsverträge siehe eingehend *Kleinheisterkamp*, Conflict of Treaties on International Arbitration in the Southern Cone, in: Avances del Derecho Inter-

gerichtsbarkeit gewidmet sind, beschränken sich die Berichterstatter im Wesentlichen darauf, den Inhalt der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wiederzugeben. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass diese Regelungen in einigen Ländern wie Brasilien, Mexiko oder Venezuela einheitlich für nationale und internationale Schiedsverfahren gelten, während in anderen wie Bolivien, Chile oder Kolumbien für beide Bereiche unterschiedliche Bestimmungen maßgebend sind. In diesem Fall gewinnt die Abgrenzung von nationalen und internationalen Schiedsverfahren entscheidende Bedeutung, wobei die dafür maßgebenden Kriterien trotz Anlehnung an das UNCITRAL-Modellgesetz in den einzelnen Staaten variieren. Gerichtliche Entscheidungen werden in den meisten Beiträgen wenig oder gar nicht zitiert, allein die Darstellungen für Argentinien, Ecuador, Kolumbien und Venezuela enthalten ausführliche Rechtsprechungsnachweise. Einem Teil der Berichte ist eine Schrifttumsübersicht beigegeben (die mitunter auch ausländische Titel enthält), im Text werden dagegen Meinungen von Autoren nur im brasilianischen und im venezolanischen Bericht öfter herangezogen. Zu bedauern ist vor allem, dass konkrete Hinweise über die praktische Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit in allen Berichten völlig fehlen oder nur beiläufig eingestreut sind; allerdings war dafür auch kein eigener Gliederungspunkt vorgesehen. Immerhin werden in vielen Berichten die wichtigsten Schiedsinstitutionen aufgeführt, die in den jeweiligen Ländern bestehen.

Insgesamt lässt sich unter dem Einfluss des UNCITRAL-Modellgesetzes eine gewisse Annäherung der verschiedenen gesetzlichen Regelungen feststellen, soweit es um die Voraussetzungen und die Durchführung des Schiedsverfahrens geht. Die heikle Frage, ob der Staat an Schiedsverfahren teilnehmen kann, wird in einigen Gesetzen positiv oder auch einschränkend beantwortet; wo solche gesetzlichen Regelungen fehlen, wird in den Berichten darauf nicht näher eingegangen. Dass die Parteien das für den Inhalt des Rechtsstreits maßgebende Recht wählen können, wird für internationale Schiedsverfahren in fast allen Ländern anerkannt, und zwar auch dort, wo, wie in Brasilien, die Parteiautonomie im internationalen Vertragsrecht generell abgelehnt wird. Auch in Argentinien, wo bislang eine spezielle Norm in diesem Sinne fehlt, sollte das kürzlich vom Abgeordnetenhaus verabschiedete Zivilgesetzbuch in Art. 2651 eine entsprechende Bestimmung einführen, doch ist das weitere Schicksal des Gesetzgebungsverfahrens ungewiss. Auffällig ist, dass in den Berichten über Kolumbien und Uruguay diese Frage überhaupt nicht behandelt wird, was damit zusammenhängen mag, dass diese Länder der Parteiautonomie ablehnend gegenüberstehen (der uruguayische Entwurf eines IPR-Gesetzes, der dies ändern will, findet offenbar keine politische Akzeptanz). Allerdings wird das Thema auch im chilenischen Bericht nicht angesprochen, obwohl Art. 28 I des chilenischen Schiedsgesetzes die Rechtswahl durch die Parteien ausdrücklich gestattet. Für die Anerkennung ausländischer Schiedssprüche sind in allen Ländern die entsprechenden Staatsverträge maßgebend, gleichwohl wird in verschiedenen Berichten in diesem Zusammenhang in erster Linie auf das nationale

---

nacional Privado en América Latina, hrsg. von *Kleinheisterkamp/Lorenzo Idiarte* (Montevideo 2002) 667–700.

Recht abgestellt. So werden etwa im argentinischen Bericht unter den Rechtsquellen die internationalen Staatsverträge ausführlich behandelt, jedoch im Abschnitt über die Anerkennung als Rechtsgrundlage nur die autonomen argentinischen Anerkennungsvorschriften zitiert (die aber nach ihrem eigenen Wortlaut nur beim Fehlen von Staatsverträgen gelten).

Sehr gelungen ist der Beitrag von *Fernández Masiá* über die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, der die Entwicklung aus der Sicht der lateinamerikanischen Staaten anschaulich nachzeichnet. Nach zunächst massivem Widerstand haben die meisten dieser Staaten im Ausgang des vorigen Jahrhunderts das ICSID-Übereinkommen ratifiziert und zahlreiche bilaterale Kapitalschutzabkommen abgeschlossen und sich so der Schiedsgerichtsbarkeit des Weltbankzentrums unterworfen, um dadurch ausländische Investitionen anzuziehen. Mexiko hat das ICSID-Abkommen nicht unterzeichnet, ist aber durch mehrere Kapitalschutzabkommen und insbesondere das Nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) in dieses System einbezogen. Dagegen hat sich Brasilien konsequent dieser Tendenz verweigert, ohne dass dieser Umstand jedoch den Zufluss ausländischen Kapitals gehindert hätte[5]. Erst in neuerer Zeit regt sich im Rahmen der »Alianza Bolivariana para los Pueblos de Nuestra América« (ALBA) unter Führung Venezuelas erneuter Widerstand gegen die Schiedsgerichtsbarkeit des Weltbankzentrums. So erörtert der Autor zunächst die Kündigung des ICSID-Übereinkommens durch Bolivien 2007 (»als erster und einziger Staat«) und deren rechtliche Wirkungen, danach die Kündigung durch Ecuador 2009 (inzwischen hat auch Venezuela im Januar 2012 das Abkommen gekündigt). Grund dafür waren zahlreiche Klagen ausländischer Investoren und der verbreitete Eindruck, dass die ICSID-Schiedsgerichte überwiegend zugunsten des klagenden Investors entscheiden (was durch die empirischen Daten nicht bestätigt wird). Der Beitrag schließt mit einem summarischen Überblick über die bisherige Rechtsprechung der ICSID-Schiedsgerichte und ihre Auslegung der in diesem Zusammenhang häufiger diskutierten Rechtsbegriffe (Meistbegünstigung, Umbrella-Klausel, gerechte und billige Behandlung, Enteignung, Notstand). Er wird sinnvoll ergänzt durch die ausführlichen Abschnitte in den jeweiligen Länderberichten, insbesondere Argentinien, Bolivien, Chile, Ecuador, Mexiko, Peru und Venezuela.[6]

Das vorliegende Buch bietet insgesamt eine treffende Momentaufnahme über die rechtliche Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit in den lateinamerikanischen Staaten. Nicht ohne Selbstbewusstsein sehen es die Herausgeber in ihrem Vorwort prophetisch schon als einen herausragenden Markstein an, der die Schiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika entscheidend befördern und hinter den es kein Zurück mehr geben wird: »Un antes y después en materia arbitral, no nos cabe

---

[5] Eingehend dazu *Kleinheisterkamp*, O Brasil e as disputas com investidores estrangeiros, in: Comércio Internacional e Desenvolvimento – Uma Perspectiva Brasileira, hrsg. von *Cherem/Di Sena Jr.* (São Paulo 2004) 156–187.

[6] Siehe zu dieser Thematik jetzt auch *Fach Gómez*, Latin America and ICSID, David versus Goliath?: Law and Business Review of the Americas 17 (2011) 195–230; speziell für Ecuador *dies.*, Ecuador's Attainment of the Sumak Kawsay and the Role Assigned to International Arbitration: Yearbook on International Investment Law & Policy 2010/2011, Kap. 11, S. 451–487.

duda.« Auch wenn man sich kritisch fragen mag, ob das Buch einen solchen Anspruch wirklich einlösen kann, gibt es doch gute Gründe, sich für eine stärkere Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika einzusetzen. Dabei kann dieses Buch durchaus als wertvolle Orientierungshilfe dienen.

Hamburg JÜRGEN SAMTLEBEN

Swedish Legal System. *Michael Bogdan* (ed.). – (Stockholm:) Norstedts Juridik (2010). XXXII, 562 S. (Institutet för rättsvetenskaplig forskning. 197.)

1. Mit unserem nördlichen Nachbarn werden die meisten Leser zunächst die Kriminalromane von *Henning Mankell*, *Stieg Larsson* und *Håkan Nesser* verbinden[1]. Daraus ist aber nicht zu schließen, dass im Königreich Schweden allein Straf- und Polizeirecht bedeutsam sind. Wie viele interessante Aspekte auch in anderen Gebieten des schwedischen Rechts zu finden sind, zeigt das hier zu besprechende Buch. Das von *Michael Bogdan* herausgegebene englischsprachige Werk befasst sich eingehend mit dem gesamten Rechtssystem des Königreiches. Das Buch ist die überarbeitete und auf den Stand von 2010 aktualisierte Fortführung des Vorgängerwerkes »Swedish Law in the New Millennium« aus dem Jahre 2000.

2. Der Herausgeber ist Professor für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Universität in Lund. Auch das übrige Autorenteam besteht nahezu vollständig aus Wissenschaftlern, die Beiträge zu ihrem jeweiligen Schwerpunktgebiet verfasst haben. Darunter sind schwedische Professorenberühmtheiten wie *Bertil Bengtsson*, *Stig Strömholm* und eben der Herausgeber *Michael Bogdan*.

3. Das Buch ist ein Sammelwerk, bestehend aus 21 selbstständigen Abschnitten, die jeweils von einem Autor verfasst sind. Trotz einheitlicher Formalien ist daher jedes Kapitel ein wenig anders geschrieben, je nach Stil des Verfassers. Wer nur ein Kapitel liest, bemerkt es nicht, wer mehr liest, schätzt die gelungene Abwechslung.

Seinem Vorwort nach richtet sich das Buch vor allem an ausländische Studenten, die sich etwa in Vorbereitung eines Austausches in die Rechtsordnung ihres Gastlandes einlesen wollen, sowie an ausländische Juristen – vom Rechtsanwalt bis zum Wissenschaftler –, die einen ersten Zugriff auf das schwedische Recht wagen. Dies führt uns sogleich dazu, was das Buch leisten kann und was nicht: Es liefert einen Überblick über das schwedische Rechtssystem, pro Abschnitt führt es mit 20–40 Seiten in die jeweilige Materie ein. Das Vertragsrecht wird beispielsweise auf 25 Seiten abgehandelt. Die Tiefe ist per se limitiert, einen Fall lösen oder intensive Recherche betreiben kann man mit dem Buch nicht. Die Texte enthalten keine Fußnoten und an der jeweiligen Stelle keine Verweise auf weiterführende Literatur. Dafür ist am Ende eines jeden Abschnittes eine Bibliografie angehängt, die auf weitere Quellen – in erster Linie Standardwerke auf Englisch und Schwedisch – verweist.

[1] Für wertvolle Tipps und Hinweise danke ich Rechtsanwalt Till Feldmann.

RabelsZ 77, 682–685 – DOI: 10.1628/003372513X668871
ISSN 0033-7250 – © 2013 Mohr Siebeck